



Botschaft zur Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2017

Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Nachfolgend informieren wir Sie über die Traktanden, welche an der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2017 beraten und verabschiedet werden.

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 6. November 2017

Das Protokoll vom 6. November 2017 konnte ab 10. November 2017, während 30 Tagen, auf der Gemeindekanzlei eingesehen oder bezogen werden. Das Protokoll wird unter der Voraussetzung, dass bis 9. Dezember 2017 keine Einsprachen eingehen, als genehmigt erklärt und vom Gemeindepräsidenten und dem Protokollführer unterzeichnet.

Gesetz über die Abwasserbehandlung der Gemeinde Albula/Alvra

Dieses Gesetz gilt für das ganze Gemeindegebiet. Es ordnet, gestützt auf das Baugesetz und den Generellen Erschliessungsplan, die Ausgestaltung, die Benützung, den Unterhalt, die Erneuerung und die Finanzierung von Abwasseranlagen sowie die Beziehung zwischen der Gemeinde und den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern. Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihrer Auslagen für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung von öffentlichen Abwasseranlagen kostendeckende und verursachergerechte Gebühren. Für alle an die öffentlichen Anlagen der Abwasserentsorgung angeschlossenen Grundstücke ist eine jährlich wiederkehrende Grundgebühr zu entrichten. Die für alle angeschlossenen Liegenschaften zu bezahlende Mengengebühr wird nach dem Frischwasserverbrauch gemäss Wasserzähler und dem von der Gemeinde periodisch, innerhalb des Gebührenrahmens gemäss Anhang zu diesem Gesetz festgelegten Ansatz, in Franken pro Kubikmeter, veranlagt. Die Grundgebühr hat ca. 50 % bis 75 %, die Mengengebühr ca. 50 % bis 25 % der Betriebskosten der Abwasserbehandlung zu decken.

Der Gemeindevorstand erlässt für den Vollzug dieses Gesetzes ein Reglement. Das vorliegende Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Budget 2018 der Gemeinde Albula/Alvra

Gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverfassung unterbreiten wir Ihnen das Budget für das Jahr 2018. Der Gemeindevorstand hat das Budget 2018 beraten und zuhanden der Gemeindeversammlung verabschiedet.

Das Budget 2018 basiert auf einem Gemeindesteuerfuss von 100 % und

- der abgeschlossenen und genehmigten Jahresrechnung 2016;
- der noch nicht abgeschlossenen Jahresrechnung 2017;
- sowie den Budgetangaben 2017.

Budget Laufende Rechnung 2018

Die Laufende Rechnung 2018 schliesst bei einem Gesamtaufwand von CHF 14'071'500.00 und einem Gesamtertrag von CHF 14'363'800.00 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 292'300.00 ab. Darin sind Abschreibungen von CHF 911'000.00 (davon CHF 10'000.00 Abschreibungen Finanzvermögen), Einlagen in Spezialfinanzierungen von CHF 28'000.00 sowie Entnahmen aus Spezialfinanzierungen von CHF 518'000.00 enthalten. Dies ergibt eine Selbstfinanzierung (Cashflow) von CHF 703'300.00.

Budget Investitionsrechnung 2018

Das Investitionsbudget 2018 basiert auf den gefassten Kreditbeschlüssen der Gemeindeversammlungen und des Gemeindevorstandes.

Die Investitionsrechnung rechnet mit Bruttoinvestitionen von CHF 6'850'000.00. Nach Abzug von Beiträgen und Anschlussgebühren von CHF 3'003'000.00 verbleiben CHF 3'847'000.00 Nettoinvestitionen, welche durch die Gemeinde zu finanzieren sind. Die grössten Investitionen sind die Sanierung des Waldweges Sulom-Lueras, Alvaschein, der Notanschluss der Wasser- und Energieversorgung Crest-Vazerol sowie die Sanierung des Leitsystems der ARA Tiefencastel.

Eine Kurzfassung des Budgets 2018 ist dieser Botschaft beigelegt. Das detaillierte Budget 2018 kann auf der Homepage www.albula-alvra.ch eingesehen oder auf der Gemeindekanzlei in Tiefencastel bezogen werden.

Festlegung Steuerfuss 2018

Mit der Annahme des Fusionsvertrages wurde der Steuerfuss der Gemeinde Albula/Alvra für das Jahr 2015 auf 100 % der einfachen Kantonssteuer festgelegt. Gestützt auf das am

12. Dezember 2016 genehmigte Budget 2017, die abgeschlossene und genehmigte Jahresrechnung 2016, sowie die geplanten Investitionen, beantragt der Gemeindevorstand Albula/Alvra, den Steuerfuss 2018 weiterhin bei 100 % der einfachen Kantonssteuer zu belassen.

Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG)

Gemäss Art. 10 des kantonalen Einführungsgesetzes zum BewG (EGzBewG; BR 217.600) legt die Regierung jährlich in Berücksichtigung der Gemeindebeschlüsse fest, in welcher Weise das kantonale Bewilligungskontingent zugeteilt wird. Die Gemeinden werden ersucht, ihre ab 1. Januar 2018 gültige Regelung des Grundstückerwerbs durch Personen im Ausland dem Grundbuchinspektorat und Handelsregister mitzuteilen. Der Gemeindevorstand Albula/Alvra beantragt, die Quote für die Gemeinde Albula/Alvra bei 100 % zu belassen.

Tiefencastel, 23. November 2017

Der Vorstand der Gemeinde Albula/Alvra